



Gesuch Bekanntgabe von Daten

Das BASPO kann gestützt auf Art. 36 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz ([Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1](#)) i.V.m. Art. 11 Abs. 3 und Art. 9 lit. a–d und lit. g des [Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport \(IBSG; SR 415.1\)](#) Dritten auf Gesuch hin Daten bekannt geben, sofern diese Dritten Aufgaben wahrnehmen, die den Zielen des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung ([SpoFöG; SR 415.0](#)) entsprechen.

Gesuchsteller

Name _____ Vorname _____ J+S-Personennr. _____

Organisation _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Funktion _____ Telefon _____

E-Mail _____ Datum _____

Verwendungszweck

Umschreibung des Verwendungszwecks und ausführliche Begründung, wieso die herausverlangten Daten notwendig sind.

Gewünschte Daten

Bitte führen Sie hier im Detail auf, welche Daten sie für den beschriebenen Verwendungszweck benötigen (z. B. Name, Vorname, Wohnort, Jahrgang, E-Mail-Adresse usw.).

Daten filtern nach

Bitte führen Sie hier im Detail auf, welche spezifischen Einschränkungen bei der Datenfilterung vorgenommen werden können. Mögliche Kriterien könnten unter anderem folgende sein: Sportarten, Organisation/Institution, Kanton, Funktion, Status Anerkennung, Sprache, Nutzergruppe, Jahr/Zeitraum usw.

Auflagen

- Die Daten dürfen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden. Eine kommerzielle Nutzung ist verboten.
- Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder (in Publikationen) veröffentlicht werden.
- Die Daten sind nach den Grundsätzen des DSG zu bearbeiten und mit technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen. Die Daten sind auf einem Server in der Schweiz oder in einem Land mit vergleichbarem Datenschutzniveau abzuspeichern.
- Die Daten dürfen nur von den Personen bearbeitet werden, welche die Daten für den angegebenen Zweck benötigen.
- Für Privatpersonen gilt zusätzlich, dass die Daten nur von den oben genannten Personen bearbeitet werden dürfen. Bei einem personellen Wechsel ist die schriftliche Zustimmung des BASPO einzuholen.
- Bei der Verwendung der Daten im Massenversand per E-Mail, dürfen die einzelnen Empfänger nicht sichtbar sein (Empfänger als BCC (Blind Carbon Copy) einfügen).
- Die Daten müssen nach Erfüllung des Verwendungszwecks unwiderruflich gelöscht werden.

Formular senden an: BASPO, J+S-Kundendienst, info-js@baspo.admin.ch
Für die Bearbeitung des Gesuches muss mit 20 Arbeitstagen gerechnet werden.